

Staatsforschung und staatsaugliche Forschung in der Kriminologie

Einige Überlegungen zu Tendenzen der Verwissenschaftlichung der Kriminalpolitik in der BRD

Reinhard Kreissl / Universität München

Als praxisrelevant bezeichnete Ergebnisse kriminologischer Forschung werden in zunehmendem Maße benutzt, um kriminalpolitische Entscheidungen zu begründen. Der Bedarf an wissenschaftlichem Wissen wird dabei z. T. aus administrationsinterner Produktion gedeckt. Eine Kritik der sog. Staatsforschung sollte jedoch nicht nur auf den Tatbestand der Institutionalisierung abheben, sondern auch (theoretische und methodologische) Wissenschaftskritik betreiben. Am Beispiel der verwissenschaftlichen Diskussion über Sozialtherapie im Strafvollzug werden einige Aspekte der Verwissenschaftlichung, unabhängig von der staatlichen Institutionalisierung kriminologischer Forschung diskutiert.

Der Anwendungsbezug von Sozialwissenschaft ist ein kontrovers diskutiertes Thema. In historischer Perspektive, mit Verweis auf Comte, Marx und Durkheim als langfristig immer schon gegebenes Wesensmerkmal der Soziologie behauptet¹, aktuell von verschiedenen politischen Konjunkturen und innerdisziplinären Entwicklungen der sich professionalisierenden akademischen Soziologie abhängig und theoretisch wieder zum Gegenstand der Soziologie gemacht², ist der Aspekt des sozialwissenschaftlichen Praxisbezugs zum anerkannten Thema geworden.³ Was hier für die Sozialwissenschaften allgemein als relativ neue Entdeckung gelten kann, ist für die Kriminologie eigentlich ein traditionelles Element ihres programmatischen Selbstverständnisses. Bedingt durch die akademische Konstruktion, die die Kriminologie den Rechtswissenschaften zuschlägt, war diese in ihrem Selbstverständnis schon immer staats-, politik- und praxisnäher, mithin also 'anwendungsbezogener', als viele andere akademische Disziplinen. Daß auch hier die Diskussion über 'Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften'⁴ geführt wird, hat zu tun mit der Dichotomisierung der deutschen Kriminologie in 'Kritische' und 'Traditionelle'. Neben diesen beiden Fraktionen der akademischen Kriminologie etabliert sich – von einigen kritischen Kriminologen mit Sorge beobachtet – eine dritte, dem eigenen Verständnis nach 'hochschulfreie Forschung' betreibende Kriminologie. Für diese Art von kriminologischer Forschung hat sich bei ihren Kritikern der Begriff 'Staatsforschung' eingebürgert. Damit ist zunächst der Sachverhalt bezeichnet,

daß vermehrt Forschungsressourcen in administrationsinterne Institute investiert werden und von dort aus aktiv Forschungspolitik (durch Vergabe von Forschungsaufträgen, Gründung eigener Publikationsmedien, Organisation von wissenschaftlichen Tagungen etc.) getrieben wird.⁵ In ihrem Bemühen, sich gegenüber der 'hochschulgebundenen' Kriminologie zu profilieren, kehren die Vertreter der Staatsforschung gerne den eigenen Praxisbezug heraus. Dieses schillernde Prädikat das von der Staatsforschung der akademischen Kriminologie (speziell wohl der Kritischen) abgesprochen wird, dient als ideologischer Alleskleber und eignet sich vortrefflich als Theorieersatz und zur Kritikabwehr. Auf die 'Praxis' hat sich jedoch auch die Kritische Kriminologie in ihrem Programm gestützt⁶, um anhand einer alternativen Interpretation dieses Begriffs sich von der 'Traditionellen' abzusetzen. Einige Überlegungen zum Verhältnis der verschiedenen Kriminologien zur Praxis scheinen hilfreich, um den Stellenwert der sich abzeichnenden Differenzierung in Staats- und freie Forschung abzuschätzen.

Der historische Kontext der Verwissenschaftlichung der Kriminalpolitik

Staatliche Institutionalisierung von Forschung ist ein allgemeiner Trend, dem relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die zunehmende Nachfrage staatlicher Bürokratien nach (sozial-)wissenschaftlichem Expertenwissen entwickelte sich im Kontext politischer Veränderungen. Der Wechsel in der politischen Führung von der konservativen Ära Adenauer zur Ära Brandt leistete einer euphorischen Stimmung des neuen Anfangs und der Hoffnung auf die rationale Machbarkeit sozialer Gerechtigkeit durch die parlamentarische Politik der Sozialdemokratie Vorschub. Die allgemeine Tendenz zur Verwissenschaftlichung, die nun mit etwas Verspätung auch die Kriminalpolitik erreicht hat, ist Ausdruck jenes politischen Wandels, der die prinzipielle Kontrollierbarkeit von Politik als rationale Strategie gegen die konservativen Maximen der Politikformulierung ausgetauscht hat. Damit ging eine enorme Aufwertung der Gesellschaftswissenschaften einher. Deren Verhältnis zur Politik hat sich entsprechend differenziert: nicht mehr nur kritische Analysen des status quo, von der Warte des handlungsentlasteten wissenschaftlichen Selbstverständnisses, sondern auch konstruktive Beiträge zum 'Machbaren' wurden nun produziert. Das 'social-engineering' hat in der BRD in den Siebziger Jahren seinen großen Aufschwung genommen, mit der bekannten Zeitverschiebung zu den USA, wo diese Form der brauchbaren Gesellschaftswissenschaft in den Fünfziger und Sechziger Jahren eine ähnliche Konjunktur erlebte.⁷

Die kritische Sozialwissenschaft ist hier ein wenig in der Rolle des Zaubelerhrlings, dem die Geister der Nutzarmachung seiner Profession außer Kontrolle geraten sind: die Forderung nach einem Abbau repressiver Kontrollmacht oder einer Humanisierung des Strafvollzugs sind für eine kritische Kriminologie akzeptable Anliegen im Angesicht einer verhärteten konservativen Praxis. Wie hat man sich ihnen gegenüber aber zu verhalten, wenn sie von der Kontrollbürokratie aufgegriffen und in der Art, wie wir es in der BRD beobachten können, realisiert werden?⁸ In beiden Fällen wurden progressive Forderungen nach Demonstagen von Herrschaftsstrukturen kleingearbeitet in liberale Reformrhetorik und werden nun implementiert unter dem Deckmantel einer wissenschaftlich fundierten Kriminalpolitik, deren absehbares Endprodukt Orwellschen Phantasien näher steht als der Utopie von der zwangslosen Assoziation der Gesellschaftsmitglieder.⁹

Die Verwissenschaftlichung von Kriminalpolitik ist zudem begleitet von einem neuen Typ von Forschung, der sich nur mehr schwierig nach den antagonistischen Mustern, die zur gegenseitigen Absetzung von kritischer und traditioneller Kriminologie verwendet wurden, beschreiben läßt. Was diesen neuen Typ von Forschung auszeichnet, ist die Konzentration auf praktische Strategien und der Verzicht auf eine explizite perspektivisch-ideologische Orientierung. Beides kombiniert ergibt dann jenen Pragmatismus, der unter anderem die Staatsforschung in der Kriminologie auszeichnet.

Verwissenschaftlichung als technologisches und rhetorisches Phänomen:

Für eine Analyse der Folgen einer Verwissenschaftlichung der Kriminalpolitik und Kontrollpraxis erscheint es mir sinnvoll, zwei Dimensionen zu trennen: einmal den Trend, der sich im Einsatz neuer Technologien realisiert¹⁰ und zum anderen die Entwicklung neuer, verwissenschaftlichter Argumentationsstrategien.

Die Tatsache, daß bestimmte Technologien zur Verfügung stehen, zeitigt ihre Anwendung. Gegen diesen Trend argumentativ ins Feld ziehen zu wollen, in der Hoffnung, ihn aufhalten zu können, erscheint mir schwierig. Die Vermischung dieser beiden Bereiche – Technologie und Rhetorik – verführt zudem zu neoromantischer Maschinenstürmerei: Informationstechnologie ist eine Sache, ihre Anwendung in der Kontrolladministration eine andere. Zentral scheint mir hier der Punkt zu sein, an dem eine modernisierte Technologie der Datenverarbeitung im Bereich der sozialen Kontrolle, kombiniert mit dem entsprechenden wissenschaftlichen Vorverständnis¹¹, die Arbeit der empirischen Krimino-

logie überflüssig macht. Herolds visionäre Phantasie von der endgültigen Lösung des Kriminalitätsproblems durch die totale Korrelation aller Daten über alle Computer zeigt hier die Richtung. Es ist ratsam, hier zu differenzieren zwischen 'information' und 'intelligence' als Wissensformen, die im Rahmen der technologischen (oder kriminalistischen) Verwissenschaftlichung produziert werden und 'policy knowledge' oder 'enlightment knowledge' wie sie kriminologische Forschung zur Verfügung stellt.¹²

Im folgenden soll die zweite Form von Verwissenschaftlichung, die rhetorische¹³, diskutiert werden, es geht also um jene Form kriminologischer Forschung, die durch Bereitstellung von 'policy knowledge' für den argumentativen Nachschub aus wissenschaftlicher Produktion, für die Definition und Bearbeitung von Problemen in der kriminalpolitischen Diskussion sorgt. Die offizielle Lesart kriminalpolitischer Programmatik spricht der Kriminologie/Wissenschaft eine gewichtige Zuliefererfunktion für wissenschaftliche Information zu.¹⁴ Dem politischen System sollen die 'bereinigten' wissenschaftlichen Erkenntnisse als Entscheidungshilfe angeliefert werden. In Verdacht, zu Legitimationszwecken mißbraucht zu werden, gerät dieses Beratungsmodell dann, wenn die Information, die dem politischen System zugeführt wird, aus staatskriminologischer Produktion stammt. Dort, so der Vorwurf, gehe es wissenschaftlich nicht mit rechten Dingen zu.¹⁵ Auch von seiten der Kritischen Kriminologie wird in diesem Zusammenhang gefordert, es solle versucht werden, auch unabhängige Forschung an diesem Prozeß zu beteiligen.¹⁶ Angenommen wird dabei, daß die Maxime: Raus mit der Wissenschaft aus dem Elfenbeinturm, rein damit in die Politik, lediglich ein Problem des Verrückens wissenschaftlichen Mobiliars ist. Es soll nicht mehr nutzlos herumstehen, sondern in der Praxis gute (und kritische) Dienste leisten. Aber wie jeder Möbeldesigner weiß: 'form follows function'.¹⁷

Mir scheint, daß eine Beteiligung freier, kritischer Kriminologie am Politikberatungsprozeß aus wissenschaftlichen wie aus politischen Überlegungen heraus fragwürdig ist, und daß die damit zusammenhängende Debatte um Staatsforschung differenzierter geführt werden sollte: als Debatte über die qua Kriminologie erzeugbare Legitimation kriminalpolitischer Entscheidungen.

Eine umfassende Analyse der hier angesprochenen Probleme ist in diesem Rahmen nicht möglich. Ich will daher versuchen, skizzenhaft einige Linien an einem Beispiel aus dem Bereich des Strafvollzugs zu verdeutlichen, den auf § 9 StVollzG bzw. § 65 StGB gegründeten sozialtherapeutischen Anstalten.

Der Fall Sozialtherapie bietet sich als Exempel an, da wir es hier mit dem in der BRD seltenen Fall einer finalen Gesetzgebung zu tun haben, die eine Regelung unter Vorbehalt einführt, um sie nach Maßgabe der Ergebnisse einer Testphase endgültig zu installieren oder fallenzulassen. Bedingt durch diese Konstruktion entsteht ein erhöhter Beweiszwang für Opponenten wie Befürworter des Konzepts, da es gilt, zu einem – in diesem Fall immer wieder hinausgeschobenen – Stichtag schlüssige Argumente für eine definitive Entscheidung parat zu haben. Das Medium der politischen Auseinandersetzung um die Sozialtherapie ist im wesentlichen die qua empirischer Forschung und theoretischer Argumentation gestützte und/oder erzeugte Debatte über die Möglichkeiten und Erfolgchancen von Therapie im Strafvollzug. Die extreme Wissenschaftslastigkeit zeigt sich hier nicht nur in der Flut der einschlägigen Publikationen, sondern auch in einer bemerkenswerten Art der Institutionalisierung. Das Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) richtete eine auf zwei Jahre geplante Forschungsgruppe zur Sozialtherapie ein, die in regelmäßigen Abständen Symposien, zu denen Vertreter der Vollzugspraxis und -administration geladen wurden, ausrichtete. Während dieser Symposien sollten Forschungsergebnisse verbreitet und diskutiert werden, die Arbeit der Forschungsgruppe den Praktikern übermittelt und deren Anregungen in die Arbeit der Forschungsgruppe integriert werden.

Unter dem Aspekt der Staatsforschung und Verwissenschaftlichung von Kriminalpolitik stellt die Sozialtherapie einen Mikrokosmos dar, in dem die Probleme der Beziehung von Wissenschaft, Praxis und Politik in verkleinertem Maße sichtbar werden. Interessant ist an diesem Fall zudem, daß sich weder klare Fronten zwischen Staats- und freier Forschung definieren lassen, noch daß es klare interessen-theoretische Grenzziehungen gibt, d. h. Befürworter verschiedener sozialtherapeutischer Modelle und Gegner der Sozialtherapie streuen quer über die politischen Fraktionen. Als angemessen erscheint zunächst eher folgende Einteilung: Praxis (hier konkret: Vollzugspersonal, incl. Therapeuten, Mitarbeiter des Vollzugs, allgemein: Angehörige der Kontrollbürokratie), Wissenschaft (hier konkret: Mitglieder der Forschungsgruppe, allgemein: die kriminologische scientific community) und Politik (hier konkret: Angehörige der Ministerialbürokratie der Justizverwaltung, allgemein: politische Entscheidungsträger). Diesen drei Bereichen läßt sich ein je spezifisches Problemverständnis zuordnen, das für ein Verständnis der Beziehung zwischen diesen Bereichen von Bedeutung ist. Dabei interessieren uns im folgenden insbesondere die Beziehung zwischen Wissenschaft und Praxis, die den Bereich umfassen, in dem wissenschaftliches (empirisches) Wissen erzeugt wird und das Verhältnis von Wissenschaft und Politik, der Bereich also, in dem wissenschaftliche Ergebnisse präsentiert werden.

Von seiten der Staatskriminologie werden diese Beziehungen folgendermaßen konzipiert: „Der Wissenschaftler selbst müsse an einer Umsetzung seiner Erkenntnisse in die Praxis interessiert sein und von daher seine Untersuchungen von vorneherein so anlegen, daß die Wahrscheinlichkeit hierfür möglichst groß sei.“ In Richtung Politik „komme der

Forschung auch die Funktion zu . . . durch immer neue Untersuchungen auch an das moralische Bewußtsein der Bevölkerung zu appellieren . . . und somit langfristig zu einer Verwirklichung längst überfälliger Reformen beizutragen.“¹⁸ Wissenschaft selbst gründet sich dabei auf Wahrheitspositivismus.¹⁹ Daß an der Praxis anzusetzen sei und daß der stete wissenschaftliche Tropfen den politischen Stein höhlen möge, so weit, so gut. In diese Leerformel lassen sich theoretisch verschiedene kriminologische Programme einhängen. Praktisch jedoch gibt es deutliche Grenzen, die einer kritisch-kriminologischen Interpretation dieses Modells im Wege stehen.

Zunächst das Verhältnis von Praxis und Wissenschaft, das mir in diesem Bereich durch zwei Phänomene gekennzeichnet scheint: einmal durch die chronische Tendenz der Praxis zur Selbstverteidigung gegenüber der Wissenschaft, zum anderen durch die Beschränkung der Wissenschaft auf eng umgrenzte Fragestellungen und einen, einem eigentümlichen Paradigma von ‘Machbarkeit’ verpflichteten Blick auf die Praxis. Diese beiden Tendenzen seitens der Wissenschaftler und Praktiker bilden einen Rahmen, der nicht thematisiert wird, so daß die Selbstpräsentation der in der Sozialtherapie Beschäftigten, die sich eng an die bürokratisch fixierte Realität klammert, von den Wissenschaftlern dankbar aufgenommen wird, da sie sich den Erfordernissen der in diesem Bereich akzeptierten Form von Wissenschaftlichkeit bruchlos unterordnet.²⁰ Diese wiederum ist definiert durch den impliziten Konsens von Praxis und Politik, der strukturelle Fragestellungen tabuisiert und bei Verletzungen dieses Tabus zu Marginalisierung und Stigmatisierung führt. Wissenschaft wird als solche akzeptiert nur dann, wenn sie diesen impliziten Konsens nicht angreift. Somit bleiben die Beschränkungen, denen ein Forscher, der die sozialtherapeutische Praxis zum Gegenstand empirischer Untersuchung macht, unterliegt, außerhalb des Blickfeldes. Reflexive Fragen den Forschungsprozeß betreffend erscheinen als esoterisch und praxisirrelevant, strukturelle Kritik wird an einer Verpflichtung auf die Handlungsspielräume des status quo gemessen.²¹ Legt man einen erweiterten Begriff von Methodologie zugrunde, der über das hinausgeht, was seitens der auf Praxisbezug gründenden Staatskriminologie als legitimer Bereich methodologischer Diskussion verstanden wird²², so finden sich mindestens zwei grundsätzliche, methodologisch im Rahmen der politikberatenden Sozialtherapieforschung nicht kontrollier- oder thematisierbare Aspekte. Hierzu ist es notwendig, sich vor Augen zu halten, daß die Forschungen zur Sozialtherapie auf Daten, die in den Anstalten gewonnen werden, angewiesen sind und sich in ihren Ergebnissen an ein spezifisches Publikum wenden. Zunächst ist der Forscher als Forscher in der Anstalt. Das bedeutet, alle Beteiligten werden mit ihm das ‘Wissenschaftlerspiel’ spielen: sie werden sich in einer bestimmten Weise verhalten, werden bestimmte Informationen präsentieren und andere nicht, werden bestimmte Interpretationen eines

Sachverhalts anbieten und werden sich kompetent, d. h. unter Antizipation antizipierter Erwartungen auf den Forschungs- und Datensammlungsprozeß beziehen.²³ Zweitens ist der Forscher den Bedingungen der jeweiligen Bereichsöffentlichkeit der Forschungsadressaten unterworfen: das bedeutet, er wird nur bestimmte Informationen als 'Daten' akzeptieren, er wird bestimmten Mustern der Argumentation folgen und er wird sich konventionellen Ideen von Klarheit, Eindeutigkeit und logischer Konsistenz unterwerfen. Je nach Art des Vorgehens in der 'Feldphase' steht er dann vor dem mehr oder weniger großen Problem, seine gesammelten Daten und Erfahrungen so zu rearrangieren und in eine präsentable Form zu bringen, daß daraus ein akzeptabler wissenschaftlicher Beitrag wird. Der explizite und implizite Maßstab für Akzeptabilität ist ihm dabei vorgegeben von der peer-group der entsprechenden Disziplin und/oder den Auftraggebern. Meines Erachtens läßt sich in diesem Prozeß der Dekontextualisierung und des 'cleaning-up' ein Berührungspunkt von Methodologie und Politik lokalisieren, der für die Analyse der Verwissenschaftlichung von Kriminalpolitik von Bedeutung ist. Denn eine für einen vorgegebenen politischen oder praktischen Zweck brauchbare empirische Studie ist als öffentlich präsentierter Beitrag das Ergebnis der strukturierenden Leistung des Wissenschaftlers, der durch Befragen, Zählen, Messen und Testen ein ordentliches, dekontextualisiertes Bild kreiert. Allem Anschein nach handelt es sich dabei um ein Problem, das auch in der Art Wissenschaft zu betreiben begründet ist. Ich meine, daß auch ein 'staatsfreier' Kriminologe nicht vor dem naturalistischen Fehlschluß, seine auf schwachen Methoden und Theorien basierenden Daten für die Realität zu halten, gefeit ist. Zusätzlich ließe sich hier eine methodologische Differenzierung einführen, wobei natürlich gleichzeitig zu berücksichtigen ist, daß bestimmte Strategien empirischer Forschung durch eine Begrenzung des Datenzugangs schlichtweg unmöglich gemacht werden können.²⁴ Anhand dieser methodologischen Dimension ließe sich der Begriff der Staatskriminologie erweitern und präzisieren im Begriff der 'staatstauglichen' Kriminologie: erweitern insofern, als sich über die institutionelle Verankerung in Staatsforschungsinstitutionen hinaus empirische kriminologische Forschung allgemein erfassen ließe und präzisieren, da am Material gezeigt werden könnte, was dessen Tauglichkeit für bestimmte Zwecke in der Diskussion z. B. um Sozialtherapie ausmacht.

Diese Fragen erscheinen wie gesagt vor dem Hintergrund des Diskussionszusammenhangs über das Für und Wider der Sozialtherapie als esoterisch. Sie sind jedoch m. E. grundlegend und zentral, da diese Diskussion über weite Strecken sich auf wissenschaftliche Ergebnisse beruft.²⁵ Diese Ergeb-

nisse gelangen jedoch nicht an den Kern des Problems, den ich hier in der Organisation des Strafjustizsystems, als Produzent einer spezifischen Realität sehe. Solange es in der Kriminologie aber nicht gelingt, bedingt durch schwache Methoden und Theorien bzw. durch restriktive Handhabung des Datenzugangs nicht ermöglicht wird, den praktisch-bürokratischen Zurichtungsprozeß der Klientel zum Gegenstand empirischer Forschung zu machen, solange kann sich das Kriminaljustizsystem hinter der, dank hauseigener Forscher verstärkt wissenschaftlich drapierten Realität des kriminellen Individuums verschanzen.

Im konkreten Fall der Sozialtherapieforschung wird eine Erweiterung des kriminologischen Interesses in Richtung struktureller Fragestellungen zusätzlich verhindert durch die als politisch verstandene pragmatische Selbstbeschränkung, die die Vermeidung allgemeinerer Fragestellungen als konstruktiven Beitrag zum angesteuerten Ziel der Humanisierung des Strafvollzuges versteht. An diesem Punkt fallen die öffentlich vertretenen Interessen der Kriminologie reformistischer Prägung zusammen mit denen der beforschten Praxis und der Politik. Alle Beteiligten lassen sich gerne einschwören auf derartige Zielvorstellungen, die sowohl allumfassend als auch interpretationsflexibel und unüberprüfbar sind. Dahinter scheint mir folgender Mechanismus zu stehen: Kriminologie als positive Wissenschaft ist entlastet von den Handlungszwängen der Praxis, zugleich aber auch in Bezug auf diese zunächst folgenlos. Die im Rahmen einer Verwissenschaftlichung von Kriminalpolitik angebotene Beteiligung am praktischen Prozeß der Politikformulierung erzeugt einen Zwang zum Pragmatischen, der sowohl ein reduziertes Politikverständnis fördert, als auch das Spektrum legitimer Fragestellungen, ohne großen Zwang von außen, einschränkt.

Das folgende – illustrative, nicht repräsentative – Beispiel kann helfen, diesen Mechanismus der konzeptuellen Selbstbeschränkung zu verdeutlichen. Im Rahmen eines von der Forschungsgruppe des ZiF veranstalteten Symposiums zur Sozialtherapie bildete sich eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema 'Politische Aspekte, Sozialtherapie und Strafvollzugsreform' beschäftigte. In dieser Arbeitsgruppe sollte versucht werden, den weiteren Problembezug, über die konkrete Modellebene einer theoretisch denkbaren Sozialtherapeutischen Anstalt hinaus, ins Blickfeld zu bringen. Ein von dieser Gruppe erarbeitetes Diskussionspapier behandelte u. a. folgende Punkte: Implementierung von Sozialtherapie im Strafvollzug, Probleme des Etikettenwandels durch Therapeutisierung, Veränderung des dem Strafvollzug zugrundeliegenden Menschenbildes durch Sozialtherapie. Generell ging es dabei um die Nebenfolgen, die

mit einem therapeutischen Konzept des Strafvollzugs einhergehen. Vom Leiter der Forschungsgruppe erfolgte auf dieses Diskussionspapier folgende Bemerkung: „Es fällt auf, daß beide ‘politische Gruppen’ sich über ‘Grundsatzfragen’ gestritten haben, die konkret anstehende Frage, wie mit der Anfrage der Ministerien an die sozialtherapeutischen Anstalten umzugehen sei, jedoch überhaupt nicht berührt haben.“²⁶ Ohne auf die Diskussion hier näher einzugehen, zeigt diese Bemerkung eine interessante allgemeine Struktur: der Versuch, Kriminalpolitik i. w. S. in diesem Bereich zum Thema der Forschungsgruppe zu machen, wird abgelehnt (als Streit um Grundsatzfragen) – seitens der Kriminologie/Wissenschaft(!) – mit dem Verweis auf die praktischen Erfordernisse eben dieser Politik. Hier scheint ein bemerkenswertes Praxisverständnis zugrunde zu liegen: Die in der Anfrage der Ministerien²⁷ gestellten Fragen erforderten Antworten, die auf empirisch-wissenschaftlichen Ergebnissen basieren.²⁸ Der gesamte Fragenkatalog steckt einen Rahmen ab, in dem technische Daten zur Sozialtherapie präsentiert werden können als Argumente für oder gegen eine Etablierung des Konzepts. Für eine an diesem Prozeß praktisch interessierte (staatstaugliche) Kriminologie stecken diese Fragen aber auch gleichzeitig den Horizont möglicher Forschung und Argumentation ab. Die in der Anfrage der Ministerien vorgegebenen Kategorien lassen sich im Rahmen der Rückfall- und Legalbewährungsarithmetik mit entsprechenden Zahlen und ‘Erfahrungen’ füllen, die dem politischen System übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Forschung, die sich darauf beschränkt, diese Daten zu produzieren und sie als wissenschaftlich gerechtfertigt auszugeben. Daß diese Art von Forschung betrieben wird, läßt sich nicht nur mit der Institutionalisierung der Kriminologie begründen²⁹, weitere Gründe sind m. E. die beschränkte analytische Optik empirischer Forschung, die akzeptierte Methodologie, die verwendeten theoretischen Annahmen und die Übernahme der vom politischen System gesetzten Standards von Akzeptabilität.

Eine kritische Kriminologie hätte sich im Anblick dieser Entwicklungen mehr auf die (selbst-)kritische Demaskierung empirischer Forschung im Hinblick auf die Verwendung von Ergebnissen im politischen Entscheidungsprozeß als auf die beschränkte Zuliefererfunktion, die ihr in diesem Bereich zukommt, zu konzentrieren. Ein Politikverständnis, das davon ausgeht, man müsse, unter Ausnützung der Glaubwürdigkeit des Wissenschaftlers, nur die richtigen Forschungsergebnisse in den politischen Prozeß einbringen, dann werde sich schon die bessere Politik durchsetzen, ist m. E. falsch. Der Versuch, als ‘freier’ Kriminologe die bessere Staatsforschung im Sinne von praktisch-politischer

Brauchbarkeit zu betreiben, erscheint mir als Strategie weniger erfolgversprechend als die sorgfältige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit, und Demontage von, jenen sozialtechnologischen Forschungen auf die sich die Kriminalpolitik in zunehmendem Maß beruft. Vielleicht wäre auf diesem Weg, der der Politik die Wissenschaft hinter der sie sich verschanzt wegnimmt, eine Repolitisierung der kriminalpolitischen Diskussion zu erreichen.

Anmerkungen

- (1) Vgl. Rosenmayer, 1981
- (2) Vgl. Badura, 1976
- (3) Vgl. KZfSS, Sonderheft 21
- (4) Vgl. Lüderssen/Sack, 1980
- (5) Vgl. Brusten, 1981
- (6) AJK, 1974, S. 12 f.
- (7) Die verschiedenen 'Feldzüge' (war on poverty, war on crime) waren hier von dem gleichen sozialwissenschaftlichen Säbelrasseln begleitet wie etwa die Bildungsreform in der BRD oder nun der aktuelle Trend zur Verwissenschaftlichung der sozialen Kontrolle.
- (8) Vgl. etwa Kreuzer/Plate, 1981, sowie kritisch schon 1975, Pilgram/Steinert.
- (9) Einen Überblick über diese wissenschaftlich fundierte Kriminalpolitik bieten die Beiträge in Kury, 1981.
- (10) Siehe hierzu die Arbeiten von Steinmüller, 1981
- (11) Eine gute Beschreibung dieses Verständnisses liefert Weizenbaum,
- (12) Badura, 1976, S. 12
- (13) Badura, 1976, S. 19
- (14) Dies zeigt sich auch auf übernationaler Ebene in den Richtlinien europäischer Institutionen: „The complexity of modern life and the exponential progress of science and technology have forced the politician to rely more and more on external know-how“ (Ferracuti, 1979, S. 6). „Objectivity, fairness, relevance, clearing up technical jargon, solving controversial issues, neutrality are all needed qualities of the data that must reach the policy maker“ (a.a.O., S. 10).
- (15) Vgl. die Kritik von Brusten, 1980, und die Gegenposition von Rotthaus, 1980, sowie die Rezension des Buches 'präventive Kriminalpolitik' von Pilgram, 1981, sowie dessen Schlußfolgerung über die dort versammelten Beiträge: „Methodisch skrupellos, dafür reich an fertigen Resultaten“ (Pilgram, 1981, S. 50). Ideologisch bedingte Selektivität und methodische Mängel sind die (beiderseitig) am häufigsten verwendeten Vorwürfe.
- (16) Vgl. Schumann, 1976, Haferkamp/Lautmann, 1975
- (17) Die Beziehungen zwischen Praxisrelevanz, gesellschaftlicher Anerkennung und politischer Wirksamkeit, die damit angesprochen sind, werden behandelt bei Biderman, 1976.
- (18) Kury, 1981, S. 665
- (19) A.a.O., S. 670–672
- (20) Thematisierungen bürokratischer Aspekte durch die sozialtherapeutische Praxis selbst zielen immer auf eine Beseitigung von bürokratischen Hemmnissen, bleiben also den strukturellen Aspekten der Sozialtherapie gegenüber unkritisch. Vgl. hierzu die Beiträge von Rotthaus, Schmitt, Schleusner u. Schäfer in ZfStrVllzg, Sonderheft, 1980, sowie Sagebiel, 1979.
- (21) Vgl. Lamott, 1982 sowie die Gegendarstellung von Böllinger, 1982
- (22) s. FN (19)
- (23) Das Problem wird von der 'Staatskriminologie' auch gesehen, vgl. Kury, 1981, S. 663. Die dort vorgeschlagene Lösung besteht in

der nicht weiter ausgeführten Forderung, ein 'minimales Vertrauensverhältnis' zwischen Forscher und Praxis herzustellen. Interessant wäre zu wissen, wie dieses Vertrauensverhältnis sich auf die Forschungsfragen auswirkt.

(24) Ich denke, die Erfahrungen eines jeden empirisch arbeitenden Kriminologen werden die Aussichtslosigkeit eines Forschungsprojekts, das sich mit dem expliziten Ziel, den bürokratisch-organisatorischen Alltag eines Gefängnisses zu untersuchen, der Administration mit der Bitte um Datenzugang nähert, bestätigen.

(25) Dabei wird gleichzeitig der generalisierte Rationalitätenanspruch von Wissenschaft mit auf die argumentative Waagschale gelegt.

(26) Quensel, 1980

(27) Diese Anfrage sollte, so der Titel „zur Überprüfung der gesetzlichen Regelungen bezüglich der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ dienen.

(28) Z. B. „Ergeben sich unter therapeutischen Gesichtspunkten besondere Vorteile daraus, daß der Zeitpunkt der bedingten Entlassung von den Fortschritten der Behandlung abhängig gemacht werden kann?“

(29) Obwohl viele der Rückfallstudien zur Sozialtherapie von administrationsgebundenen Forschern durchgeführt wurden.

Literatur

AJK (Hg.), Kritische Kriminologie, München 1974

BADURA, B. (Hg.), Seminar: Angewandte Sozialforschung, Frankfurt/M. 1976

BIDERMAN, A. D., Über den Zusammenhang von Einfluß, Förderung und Erklärungskraft in den Sozialwissenschaften, in Badura 1976, S. 317–325

BÖLLINGER, L., Unheils-Ideologie – Kritik einer Soziologie des Strafvollzugs, in: Kritische Justiz 1/1982, S. 88–94

BRUSTEN, M., Politik und Praxis der kriminologischen Forschung, in: KrimJ 1/1980, S. 69–72

ders., Staatliche Institutionalisierung kriminologischer Forschung – Perspektiven und Probleme, in: Kury 1981, S. 135–185

FERRACUTTI, F., The co-ordination of research and the application of its findings in the field of criminal policy (European Committee on Crime Problems), Straßburg 1979

HAFERKAMP, H. / LAUTMANN, R., Zur Genese kriminalisierender Normen, in: KrimJ 4/1975, S. 241–251

KREUZER, A. / PLATE, M., Polizei und Prävention, Wiesbaden 1981

KURY, H. (Hg.), Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung, Köln 1981

KZfSS, Deutsche Soziologie seit 1945, Sonderheft 21, Opladen 1979

LAMOTT, M. F., Zur Heilungsideologie des Strafvollzugs, in: Kritische Justiz 1/1982, S. 79–87

LÜDERSEN, K. / SACK, F. (Hg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 2 Bde., Frankfurt/M. 1980

PILGRAM, A. / STEINERT, H., Die Labeling-Theorie aus der Perspektive kriminalpolitischer Pragmatik, in: KrimJ 3/1975, S. 172–181

PILGRAM, A., Rezension von Schwind, H. D. u. a. (Hg.) 'Präventive Kriminalpolitik', in: Kriminalsoz. Bibliographie 31/1981, S. 43–50

QUENSEL, S., Anmerkungen zum Protokoll der Arbeitsgruppe Politische Aspekte, Bielefeld 1980, unv. Ms.

ROSENMAIER, L., Durch Praxisrelevanz zu neuem Theoriebezug, in: KZfSS 1/1981, S. 1–49

ROTTHAUS, K. P., Kurze Stellungnahme zum Beitrag von Brusten, in: KrimJ 3/1980, S. 208–209

ders., Die Zusammenarbeit zwischen Oberbehörde und Sozialtherapeutischer Anstalt, in: Zeitschr. f. Strvllzg. u. Strfälligenhilfe, Sonderheft 1980, S. 13–18

- SAGEBIEHL, F., Thesen zur Organisationsstruktur der sozialtherapeutischen Anstalt – Erfahrungen aus einer empirischen Begleituntersuchung, in: MschrKrim 6/1979, S. 365–373
- SCHÄFER, E., Über patientenorientierte Stabsprobleme in der Sozialtherapie, in: Zeitschr. f. Strvllzg u. Strfälligenhilfe, Sonderheft 1980, S. 51–55
- SCHLEUSNER, J., Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Berufsgruppen in der Sozialtherapeutischen Anstalt, in: Zeitschr. f. Strvllzg u. Strfälligenhilfe, Sonderheft 1980, S. 29–32
- SCHMITT, G., Hemmende und fördernde Organisationsvariablen in der Sozialtherapeutischen Anstalt, in: Zeitschr. f. Strvllzg u. Strfälligenhilfe, Sonderheft 1980, S. 24–28
- SCHUMANN, K. F., Praxisdistanz der Normgesetzungsanalyse, in: KrimJ 1976, S. 51–54
- STEINMÜLLER, W., Strukturen der Datenheit, in: Greiff, B. v. (Hg.), Das Orwellsche Jahrzehnt und die Zukunft der Wissenschaft, Opladen 1981
- WEIZENBAUM, J., Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft, Frankfurt/M. 1980

Summary

Results of criminological research that are considered as relevant for practical purposes are increasingly utilized to justify political decisions in the criminal-policy field. To some extent the demand for scientific expertise is covered by administration-made research. However, a critique of the so-called 'state-owned criminology' not only should focus on the institutionalization of criminological research but simultaneously should emphasize a methodological and theoretical critique. Using the example of the scientifically guided discussion about social therapy in prisons, some general aspects of the phenomenon 'scientification' are discussed, leaving aside the fact that criminology becomes institutionalized.

Veterinärstr. 1, 8000 München 22